268

WIENER RATHAUSKORRE SPONDENZ :
Herausgeber und verantw. Redakteur F. Micheu.
Wien, 9. August 1914.-Sonntagsausgabe.

Die Verpflichtung zur Annahme der Banknoten. In einigen Fählen sollen Banknoten als minderwertig turückgewiesen oder nur mit einem Abzuge angenommen worden sein. Das Ministerium des Jnnern hat daher alle politischen Behörden mittels Erlasses vom 7. d. M. beauftragt, die Bevülkerung darüber aufzuklären, dass die Banknoten, wenn nicht nach Gesetz oder Vertrag Zahlung in klingender Münze zu leisten in, ist, bei allen Zahlungen zum vollen Bennwerte angenommen werden müssen. Dawidsrhandelnde werden, soferne nicht das allg. Strafegesetz zur Anwendung kommt, nach der Ah. Entschlieseung vom 166/9. 1857, RGB. Nr. 198 mit Geldstrafe von 2-200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

Kein Personalbedarf beim Magistrate. Beim Magistrate laufen seit der allgemeinen Mogilisierung täglich Gesuche um Anstellung gegen Entgelt ein, in denen von der Voraussetzung ausgegengen wird, dass in der Gemeindewerwaltung dauernd oder vorübergehend Angestellte benötigt werden. Vorläufig trifft dies aber nicht zu, weil ungeachtet zahlreicher Einberufungen städtischer Angestellter und ungeachtet der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte in einzelnen Dienstzweigen die Abgängen aus dem Personale gedeckt werden können, in denen infolge des Kriegszustandes naturgemäss eine Verminderung der Geschäfte eingetreten ist.